

Schulordnung

Seidenweg 55

Postfach

4242 Laufen

Tel 061 761 36 25

Fax 061 761 37 21

www.musikschule-laufen.ch



MUSIKSCHULE
LAUFENTAL
THIERSTEIN

Grundlage	Grundlage für die Schulordnung bilden die „Statuten des Interkantonalen Zweckverbandes der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein“, der „Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein“ sowie das „Basellandschaftliche Bildungsgesetz“ und die „Verordnung für die Musikschule“.
Unterrichtsfächer	Das Unterrichtsangebot ist in der „Verordnung für die Musikschule“ festgelegt. Über eine Erweiterung des Instrumentenangebots entscheidet der Schulrat.
Zulassungsalter	Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Musikalischen Grundkurs in der 2. Klasse (Im Laufental an der Primarschule!). Instrumentalunterricht ist ab 3. Klasse möglich (Bei Streichinstrumenten ab 2. Klasse). Die Gemeinden entrichten Beiträge bis Ende Juli des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird. Über Änderungen des Zulassungsalters entscheidet die Delegiertenversammlung.
Anmeldung	Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Der oder die Unterzeichnete verpflichtet sich zur Bezahlung des Schulgeldes. Eine Stornierung der Anmeldung ist möglich bis zum An-/Abmeldetermin. Letzter Anmeldetermin für das 1. Semester: 31. Mai, für das 2. Semester: 30. November.
Abmeldung	Abmeldungen auf Semesterende haben im 1. Semester bis 30. November, im 2. Semester bis 31. Mai schriftlich (Poststempel) zu erfolgen, sonst muss das Schulgeld für ein weiteres Semester bezahlt werden. Bei Austritten nach Ablauf des Abmeldetermins wird kein Schulgeld zurückerstattet.
Stundenplanwünsche	Stundenplanwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anrecht auf Unterricht an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Tageszeit besteht jedoch nicht. Ein grosser Teil des Musikunterrichtes muss am Mittwochnachmittag und an anderen freien Nachmittagen stattfinden.
Zuteilungswünsche	Zuteilungswünsche zu einer bestimmten Lehrperson berücksichtigt die Schulleitung nach Möglichkeit.
Schulbeginn	Im 1. Semester beginnt der Unterricht in der zweiten Schulwoche. Die erste Woche gilt als Einteilungswoche und wird ausserdem für die schulinterne Fortbildung der Lehrpersonen verwendet. Im 2. Semester beginnt der Unterricht in der ersten Schulwoche.
Schulort	Der Unterricht wird vor allem in den Zentren Laufen, Breitenbach und Nunningen durchgeführt. Bei genügend Anmeldungen kann der Unterricht auch in anderen Vertragsgemeinden stattfinden.

Lektionsdauer	Im ersten Jahr erfolgt der Unterricht nach Möglichkeit in Kleingruppen. Der Einzelunterricht dauert 30 Minuten (25 Minuten Unterricht, 5 Minuten für Wechsel). Bei Eignung kann die Schulleitung auf Gesuch der jeweiligen Lehrperson hin eine längere Lektionsdauer bewilligen.
Schuljahr, Ferien, freie Tage	Das Schuljahr der Musikschule richtet sich nach dem Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein. Es gelten die gleichen Ferien und schulfreien Tage.
Finanzierung	Die Kosten tragen zu mindestens zwei Dritteln die beteiligten Gemeinden. Das Schulgeld der Erziehungsberechtigten deckt im Maximum einen Drittel der Kosten.
Schulgelder	Die Schulgelder werden bei Semesterbeginn fällig, Klassenkurse zum Schuljahresbeginn. Ihre Höhe und der Geschwisterrabatt werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Der "Förderverein der Regionalen Musikschule" unterstützt und fördert sozial benachteiligte Kinder. Unterlagen sind auf dem Sekretariat der Musikschule erhältlich. Schülerinnen und Schüler, für die das Schulgeld nicht fristgerecht bezahlt wird, kann der Schulrat von der Musikschule ausschliessen.
Lehrmittel	Anschaffung und Finanzierung der Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.
Instrumentenkauf	Der Kauf eines Musikinstruments sollte erst nach Rücksprache mit der Lehrperson erfolgen. Die Lehrperson informiert auch über die Möglichkeit ein Instrument zu mieten.
Absenzen von Lehrpersonen	Bei Absenzen der Lehrperson kann die Schulleitung eine Stellvertretung oder eine Verschiebung der Lektionen bewilligen. Muss wegen Verschulden der Musikschule mehr als 1 Lektion pro Semester ausfallen, wird der entsprechende Anteil des Schulgeldes zurückerstattet.
Absenzen von Schülerinnen und Schülern	Kann eine Schülerin oder ein Schüler seine Lektion nicht besuchen, so ist die Lehrperson darüber rechtzeitig, wenn möglich bis zum Vorabend, zu orientieren. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, wegen Absenzen des Schülers oder der Schülerin ausfallende Stunden vor- oder nachzuholen.
Unfall/Krankheit	Bei länger dauerndem Ausfall infolge Krankheit oder Unfall einer Schülerin oder eines Schülers werden Ausfallstunden vergütet, wenn ein Arztzeugnis vorgelegt wird. Die ersten 3 Lektionen fallen jedoch immer zu Lasten der Erziehungsberechtigten, bzw. bei der Anmeldung unterzeichneten..
Wegzug	Bei Wegzug besteht für das laufende Semester kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Disziplinarverstösse	Bei leichten Disziplinarverstösse kann die Lehrperson eine Aussprache mit den Erziehungsberechtigten sowie eine kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht verlangen. Bei schwer wiegenden Problemen kann die Schulleitung folgende Disziplinar massnahmen ergreifen: Aussprache, Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss aus der Musikschule. Bei einem Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.
Mobiltelefon	Während des Unterrichts bleiben Mobiltelefone bei Lehrerinnen und Lehrern, sowie bei Schülerinnen und Schülern abgeschaltet.
Schulbesuche	Schulbesuche nach vorheriger Absprache mit der Lehrperson und regelmässige Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen sind wünschenswert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Lehrperson über besondere Umstände zu informieren, die die schulische Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können.
Gespräche	Einmal im Jahr führt die Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch. Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen können jederzeit ein weiteres Gespräch verlangen.
Musizierstunden/ Konzerte	Die Musikschule organisiert regelmässig Vortragsübungen, Musizierstunden und Konzerte. Schülerinnen und Schüler erhalten mindestens einmal jährlich Gelegenheit für ein Vorspiel und können zur Mitwirkung verpflichtet werden.
Versicherung	Die Versicherung gegen Unfall im Unterricht und auf dem Schulweg ist Sache der Erziehungsberechtigten.
Haftung	Die Erziehungsberechtigten haften für alle Schäden, die mutwillig durch Schülerinnen oder Schüler verursacht werden.
Beschwerdeinstanzen	Beschwerden sind wie folgt einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Gegen Lehrpersonen: an die Schulleitung • Gegen die Schulleitung: an den Schulrat • Gegen den Schulrat: an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Schlussbestimmung	Diese Schulordnung tritt ab 01. Februar 2007 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 16. April 2002.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 24. Oktober 2006